

Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GV. NRW. S. 618) i. V. m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GV. NRW. S. 618), hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom 06.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	650.241.443 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	651.291.179 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.000.000 EUR
somit auf	650.291.179 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	638.495.112 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	629.914.524 EUR

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.000.000 EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.425.091 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.563.826 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.360.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	419.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilergebnisplan Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft, Teilergebnisplan Produktgruppe 1601 Allgemeine Finanzwirtschaft, Teilergebnisplan Produkt 160110 Steuern, allg. Zuweis./ Umlagen

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.900.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

36.226.460 EUR

festgesetzt.

III

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

49.737 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage wird auf 36,3 v. H. der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des Kreisjugendamtes entstehenden Kosten erhebt der Kreis von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine weitere Umlage in Höhe von 21,0 v. H. der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils bis zum drittletzten Werktag eines Monats zu zahlen. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Landrats zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.